

Prüfungsordnung

1. Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung ist Bestandteil der AGB und gilt für die Prüfung von Teilnehmern an Kursen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Arbeitsschutzakademie.

2. Bekanntgabe und Anerkennung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist für die Teilnehmer öffentlich zugänglich über die Website der Arbeitsschutzakademie.

3. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung werden Teilnehmer zugelassen, die die Zugangsvoraussetzungen zum Kurs erfüllt haben und bei aufeinander folgenden Einzelprüfungen, die bereits vorhergegangenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben. Es ist Anwesenheit über die gesamte Präsenzzeit der Kursdauer.

4. Prüfungen

Von den Teilnehmern sind je nach Kurs folgende Prüfungsteile zu absolvieren:

- Lernerfolgskontrollen im Internet und/oder auf DVD, fristgerechte Lösung,
- Praktikum, wenn gefordert, fristgerechte, erfolgreiche Erledigung,
- Belegarbeiten, wenn gefordert, fristgerechte Lösung und Einreichung,
- Präsentationen, wenn gefordert, fristgerechte Erarbeitung und Einreichung,
- Schriftliche Abschlussprüfung bzw. die Verteidigung der Praxisaufgabe.

Es müssen alle gemäß Kursbeschreibung erforderlichen Prüfungsteile bestanden werden. Bei der Prüfung ist die Nutzung der persönlichen Lehrgangsunterlagen der Teilnehmer nicht gestattet.

5. Prüfungsausschuss

Zur Durchführung, Bewertung und Auswertung dient ein Prüfungsausschuss. Er besteht mindestens aus dem Verantwortlichen für die Durchführung des Lehrganges und dem Leiter der Arbeitsschutzakademie.

6. Ergebnis der Prüfung

Die Bewertung der Prüfung erfolgt in den Kategorien „bestanden“ und „nicht bestanden“. Als „bestanden“ ist die Prüfung zu werten, wenn mehr Punkte als die Sollvorgabe des Kurses beinhaltet, erreicht wurden.

7. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

Versäumt ein Teilnehmer die Prüfung, tritt er zurück, versucht er zu täuschen bzw. stört ein Teilnehmer den Prüfungsablauf erheblich gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

8. Wiederholung der Prüfung

Wurde die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wird dem Teilnehmer die Wiederholung der Prüfung ermöglicht. Den Termin für die kostenpflichtige Wiederholungsprüfung bestimmt der Lehrgangsträger.

9. Krankheit

Wenn die Prüfung aufgrund einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit versäumt wurde, wird dem Teilnehmer die Wiederholung der Prüfung ermöglicht.

10. Zertifikat

Teilnehmern, die die Prüfungen bestanden haben, wird ein Zertifikat ausgestellt.

10. Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden von der Arbeitsschutzakademie 5 Jahre aufbewahrt.

11. Anträge

Die Behandlung von Anträgen der Teilnehmer, die sich auf diese Prüfungsordnung beziehen, muss schriftlich erfolgen.

12. Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung trifft am heutigen Tag in Kraft.



Hannes-Christian Blume
Geschäftsführer
BLUME GmbH Arbeitsschutzakademie
Jahnring 47
39104 Magdeburg